

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen



Staatlich
anerkannte
Schulden-
beratung

Burgenland

Schuldenberatung Burgenland
Hartlsteig 2, 7000 Eisenstadt
Tel: +43/02682/60 0-2150

Kärnten

Schuldenberatung Kärnten
Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt
Tel: +43/0463/51 56 39
Regionalstellen in Villach, Wolfsberg
und Spittal/Drau

Niederösterreich

Schuldenberatung
Niederösterreich
Herrngasse 1, 3100 St. Pölten
Tel: +43/02742/35 54 20
Regionalstellen in Amstetten,
Hollabrunn, Wr. Neustadt und
Zwettl

Oberösterreich

Schuldenberatung
Oberösterreich
Stifterstraße 16, 4020 Linz
Tel: +43/0732/77 55 11
Regionalstellen in Ried, Steyr,
Vöcklabruck und Wels

Schuldner-Hilfe

Verein für prophylaktische
Sozialarbeit
Stockhofstraße 9, 4020 Linz
Tel: +43/0732/77 77 34
Regionalstelle in Rohrbach

Salzburg

Schuldenberatung Salzburg
Gabelsbergerstraße 27,
5020 Salzburg
Tel: +43/0662/87 99 01
Regionalstelle in St. Johann und
Zell am See

Steiermark

Schuldenberatung Steiermark
Annenstraße 47, 8020 Graz
Tel: +43/0316/37 25 07
Regionalstelle in Kapfenberg

Tirol

Schuldenberatung Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 23,
6020 Innsbruck
Tel: +43/0512/57 76 49
Regionalstellen in Imst und Wörgl

Vorarlberg

IFS-Schuldenberatung Vorarlberg
Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz
Tel: +43/05574/46 18 5
Regionalstellen in Feldkirch und
Bludenz

Wien

Schuldenberatung Wien
Döblerhofstraße 9, 1030 Wien
Tel: +43/01/33 08 735

Stand: Juli 2009

Zusätzliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre
„Schulden und Privatkonkurs“ und im Internet:

www.bmask.gv.at

Rubrik „Fachbereiche“ – „Konsumentenschutz“

www.schuldenberatung.at



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

PLEITE? SCHULDEN UND PRIVATKONKURS



Raus aus dem Schuldturn?

Hunderttausende KonsumentInnen in Österreich sind überschuldet und brauchen eine dauerhafte Lösung für ihre Probleme. Die notwendigen Schritte sind mit Engagement, Durchhaltevermögen, guter Beratung (und ein wenig Glück) zu schaffen.

Was tun bei Schuldenproblemen

1. Schluss mit der „Vogelstrauß-Taktik“
2. Bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen
3. Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben...)
4. Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen...)
5. Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)
6. Einnahmen sichern / erhöhen und Ausgaben senken
7. Plan für die Schuldenregulierung erstellen (mit allen GläubigerInnen)
8. Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen

Es gibt außergerichtliche Lösungen und den gerichtlichen Privatkonkurs, von 1995 bis Ende 2006 wurden knapp 40.000 Privatkonkursanträge gestellt. Der konkrete Ablauf der (außer-)gerichtlichen Regelung ist natürlich von Fall zu Fall verschieden, das Grundmuster ist aber überall gleich.

Ablauf der Schuldenregulierung

1. Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben...)
2. Verhandlungen / Privatkonkurs
3. Vereinbarungen einhalten, GläubigerInnen laufend informieren
4. Neu verhandeln bei neuen Problemen

Bei erfolgreicher Regulierung ist man schuldenfrei oder kann trotz der Schulden zumindest ein geordnetes, exekutionsfreies Leben führen.

Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein **menschenwürdiges Leben** für den/die Überschuldete und seine/ihre Familie möglich.

Schuldenregulierung durch

- ◆ Ratenvereinbarung /-änderung
- ◆ Stundung
- ◆ Zinsfreistellung /-senkung
- ◆ Umschuldung
- ◆ Außergerichtlicher Ausgleich
- ◆ Privatkonkurs beim Bezirksgericht

2

Privatkonkurs

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Lösungen kann der Privatkonkurs bei Gericht beantragt werden. Information und Betreuung durch eine **staatlich anerkannte Schuldenberatung** sind aufgrund der komplizierten Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Diese kostenlosen Beratungseinrichtungen können Überschuldete bei außergerichtlichen und gerichtlichen Bemühungen unterstützen und sie dabei auch vor Gericht vertreten. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieses Folders, detaillierte Informationen zu allen wichtigen Themen in unserer ausführlichen Broschüre „Schulden und Privatkonkurs“.

Wichtige Folgen der Konkursöffnung

- ◆ Chance auf Schuldenregulierung
- ◆ Veröffentlichung im Internet
- ◆ Verständigung der GläubigerInnen, der ArbeitgeberInnen und der kontoführenden Bank
- ◆ Eventuell Masseverwalterbestellung
- ◆ Sperre des Bankkontos
- ◆ Eventuell Telefonsperre (auch für angemeldete Handys)
- ◆ Teilweises Verbot für Überschuldete, Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- ◆ Exekutions- und Zinsenstopp bei gerichtlichen Pfändungen

Der Konkursantrag ist mit den erforderlichen Formularen und Unterlagen beim Bezirksgericht einzubringen. Zusätzlich muss ein **konkreter Antrag** auf „Zahlungsplan“ und „Abschöpfungsverfahren“ gestellt sowie ein **Vermögensverzeichnis** vorgelegt werden.

Zwangsausgleich

- ◆ Mindestquote 20 % in bis zu 2 Jahren oder Mindestquote 30 % in 2 bis 5 Jahren.
- ◆ Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!

Der Zwangsausgleich hat für Privatpersonen nur geringe Bedeutung und wird daher hier nicht weiter dargestellt.

3

Zahlungsplan

- ◆ Mindestangebot entsprechend (voraussichtlich pfändbarem) Einkommen der nächsten 5 Jahre
- ◆ Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- ◆ Teilverzicht der GläubigerInnen, aber
- ◆ Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Regulierung können Überschuldete im gerichtlichen „Zahlungsplan“ eine Rückzahlungsquote anbieten, die ihrer Einkommenslage in den **folgenden fünf Jahren** entspricht (Raten oder einmalige Pauschalzahlung). **Restschuldbefreiung erfolgt bei Annahme durch die Gläubigermehrheit, Bestätigung durch das Gericht und Zahlung der angebotenen Quote samt Verfahrenskosten.** Bei unverschuldeter Einkommensverschlechterung während der Zahlungsfrist müssen Überschuldete die Änderung des Zahlungsplanes und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen.

Bei Ablehnung des (geänderten) Zahlungsplans wird das Abschöpfungsverfahren eingeleitet. Bei Scheitern wegen Zahlungsverzuges muss ein neuer Privatkonkurs beantragt werden.

Abschöpfungsverfahren

- 4
- ◆ Restschuldbefreiung nach maximal 7 Jahren Leben am Existenzminimum,
 - wenn mindestens die Verfahrenskosten und 10 % der Schulden in 7 Jahren bezahlt oder 50 % nach mindestens 3 Jahren bezahlt oder
 - wenn weniger als 10 % in 7 Jahren bezahlt, Verlängerung auf maximal 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“
 - ◆ Auch gegen den Willen der GläubigerInnen!

Voraussetzungen:

Vollständiger Antrag, keine Einleitungshindernisse und voraussichtliche Deckung der Verfahrenskosten. Überschuldete verpflichten sich, **sieben Jahre** lang einer angemessenen **Erwerbstätigkeit nachzugehen** und die pfändbaren Teile ihres Einkommens an TreuhänderInnen abzutreten.

Bei Erfüllung aller Pflichten und Mindestquoten erteilt das Gericht **nach 7 Jahren die Restschuldbefreiung**. Wenn die Mindestquote von 10 % **nicht** erreicht wurde, kann das Gericht das Verfahren verlängern.

Achtung:

Bei Scheitern ist 10 Jahre **kein neuer** Privatkonkurs möglich!

Schuldenberatung

Guter Rat muss nicht teuer sein, staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten **kostenlos und professionell**. Leider gibt es auch unseriöse, gewinnorientierte „BeraterInnen“, informieren Sie sich! Unter **„www.schuldenberatung.at“** finden Sie alle Adressen und Informationen.

Bei komplexen Schuldenproblemen sind **persönliche Beratungsgespräche unverzichtbar**. Ihre Angaben werden **streng vertraulich** behandelt, GläubigerInnen werden nur mit Ihrer Ermächtigung kontaktiert.

Vor dem Beratungsgespräch

1 Unterlagen zusammenstellen

Sammeln Sie möglichst alle Unterlagen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel etc), und bringen Sie diese (übersichtlich geordnet) zum Beratungsgespräch mit.

2 Überblick verschaffen

- ◆ **Gläubigerliste**
Machen Sie eine Liste mit allen Schulden in der aktuellen Höhe samt Zinsen und Kosten (Kredit, Konto, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw.).
- ◆ **Einnahmen/Ausgaben - Liste**
Führen Sie wenigstens über einige Monate eine Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben.

3 Beratungstermin(e)

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit der Schuldenberatung in Ihrer Nähe (bei Verhinderung bitte telefonisch absagen). Dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden.

Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet die Schuldenberatung einen Überblick über die Situation und informiert Sie über Lösungsmöglichkeiten. In Einzelfällen wird die Schuldenberatung auch mit den GläubigerInnen verhandeln, soweit dies bei fachmännischer Betrachtung zweckmäßig erscheint.

„Staatlich anerkannte Schuldenberatungen“ können Sie im Privatkonkurs auch **vor Gericht** vertreten. **Die Schuldenberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren** und auch keine Umschuldungen organisieren. Adressen siehe Rückseite!

Privatkonkurs im Überblick

Zahlungsunfähigkeit

Außergerichtlicher Ausgleich

wenn kein kostendeckendes Vermögen

bei Scheitern

Konkursformulare ausfüllen und beim Bezirksgericht vorlegen

Eröffnungsantrag, Vermögensverzeichnis, Anträge Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren

Eröffnung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens

Stopp von Zinsberechnung und Pfändungen (Absonderungsrechte noch 2 Jahre), Veröffentlichung

Zwangsausgleich
Mindestquote 20 % in 2 Jahren oder
Mindestquote 30 % in 2 bis 5 Jahren.

Zustimmung der Gläubigermehrheit
erforderlich

bei Scheitern

Vermögensverwertung

Zahlungsplan

Mindestangebot entsprechend
Einkommen der nächsten 5 Jahre;
Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
bei Zustimmung der Gläubigermehrheit

Erlöschen der restlichen Schulden bei Einhaltung des Zahlungsplans

bei Scheitern

Abschöpfungsverfahren

Abschöpfung des pfändbaren Einkommens für maximal 7 Jahre

Restschuldbefreiung

wenn mindestens die Verfahrenskosten und
10 % der Schulden in 7 Jahren oder
50 % nach mindestens 3 Jahren oder

wenn weniger als 10 % in 7 Jahren, Verlängerung
auf maximal 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“

Auch gegen den Willen der GläubigerInnen!

6

Wer & wann?

Der gerichtliche Privatkonkurs gibt zahlungsunfähigen, **redlichen Überschuldeten die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn**, wenn außergerichtlich keine Lösung möglich ist. Kostenlose Beratung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung ist aufgrund der komplizierten Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Jeder/jede zahlungsunfähige Überschuldete kann **unabhängig von der Schuldenhöhe** „Konkurs anmelden“, natürlich ist der Privatkonkurs nur bei Erfüllung der **strengen gesetzlichen**

Voraussetzungen zielführend. Ausgeschlossen sind Überschuldete, für die in den letzten 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten für alle KonsumentInnen, gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Da viele Unternehmen selbständige juristische Personen (z.B. eine GmbH) sind, **bleiben die Schulden der Firma auch bei Privatkonkurs**

Privatkonkurs

- Für zahlungsunfähige KonsumentInnen
- Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Regelung
- Verfahren beim Bezirksgericht
- Informationen bei der Schuldenberatung
- Antragsformulare bei Schuldenberatung, Gericht und im Internet

der **InhaberInnen weiter bestehen**. Für die Firma muss ein **zusätzliches** Konkursverfahren durchgeführt werden.

Wo & wie?

Der Konkursantrag ist mit **allen erforderlichen Unterlagen** beim zuständigen Gericht einzubringen. Für das Konkursverfahren von KonsumentInnen ist das **Bezirksgericht** zuständig, in dessen Sprengel der/die Überschuldete den **gewöhnlichen Aufenthaltsort** hat. Für Personen, die bei Konkursantragstellung ein **Unternehmen betreiben**, ist das **örtliche Landesgericht** zuständig.

Zur Vereinfachung der Antragstellung liegen bei den **Gerichten** und **Schuldenberatungen** entsprechende Formulare bereit. Diese finden Sie auch im **Internet** auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justiz.gv.at.

7